

Allgemeine Mitgliedschaftsbedingungen für Aktivmitglieder (AMB – Aktivmitglieder)

Swiss Care Organisations in Thailand (SCOT)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	2
2.	Geltungsbereich	2
3.	Voraussetzungen der Aktivmitgliedschaft	2
4.	Aufnahme und Übertritt als Aktivmitglied	2
5.	Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder	3
6.	Unterstützung der Aktivmitglieder	3
	6.1. Unterstützungsauslösendes Ereignis	3
	6.2. Unterstützungsfall und maximaler Umfang der Unterstützung	4
	6.3. Begünstigter Personenkreis	4
	6.4. Beantragung von Aktivmitgliederunterstützung	5
	6.5. Kein Rechtsanspruch	5
7.	Meldepflicht Personendaten	5
8.	Datenschutz	5
9.	Änderungen der AMB - Aktivmitgliedschaft	5
10.	Rechtswahl und Gerichtsstand	6
11.	Salvatorische Klausel	6

1. Grundlagen

Unter dem Namen «Swiss Care Organisations in Thailand» (SCOT) (**Verein**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern (Art. 1 der Statuten). Der Verein fördert das Konzept von «Care Abroad Thailand», das Ermöglichen von betreuten Pflegeaufenthalten in Thailand für Personen mit Bezug zur Schweiz (vgl. Art. 2 der Statuten).

Die vorliegenden Mitgliedschaftsbestimmungen AMB – Aktivmitgliedschaft wurden vom Vorstand gestützt auf Art. 16 Abs. 3 lit. g der Statuten erlassen. Sie konkretisieren die Bedingungen der Mitgliedschaft für Aktivmitglieder und regeln die solidarischen Unterstützungsleistungen des Vereins an seine Mitglieder.

2. Geltungsbereich

Diese AMB – Aktivmitgliedschaft regeln die Mitgliedschaftsbedingungen für die Aktivmitgliedschaft im Verein. Fördermitglieder, die natürliche Personen sind, werden für die Zwecke dieser Bestimmungen den Aktivmitgliedern gleichgestellt, sofern sie die statutarischen Aufnahmevoraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft erfüllen.

Für natürliche Personen mit einer Gönnerschaft sowie juristische Personen mit einer Partner- oder Fördermitgliedschaft oder einer Gönnerschaft sind diese AMB – Aktivmitgliedschaft nicht anwendbar.

3. Voraussetzungen der Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft ist schriftlich (physisch oder elektronisch) unter Angabe der notwendigen Informationen und Belege zu beantragen. Aktivmitglieder müssen dauernd folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen (vgl. Art. 3 der Statuten):

- *Wohnsitz in Thailand:* Das Mitglied hat seinen festen Wohnsitz in Thailand.
- *Schweizer Bezug:* Das Mitglied verfügt über die schweizerische Staatsangehörigkeit oder wies vor dem Wohnsitzwechsel nach Thailand einen ununterbrochenen und nachweisbaren Wohnsitz in der Schweiz während mindestens fünf Jahren auf.
- *Leistungsbezug von einem Partnermitglied:* Das Mitglied bezieht Leistungen von einem Partnermitglied des Vereins. Die aktuelle Liste der Partnermitglieder ist auf der Website des Vereins veröffentlicht.

4. Aufnahme und Übertritt als Aktivmitglied

Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktivmitgliedern und kann vom Antragssteller Belege zur Überprüfung der Voraussetzungen verlangen (z.B. Abmeldebestätigung aus der Schweiz, Bestätigung über den Leistungsbezug bei einem Partnermitglied). Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht; der Vorstand kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abweisen (vgl. dazu auch Art. 6 Abs. 1 der Statuten).

Der Übertritt zwischen den verschiedenen Mitgliedschaftskategorien und zwischen einer Mitgliedschaft und einer Gönnerschaft ist jeweils unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Vorstand kann Aktivmitglieder, die ihren Wohnsitz in Thailand

aufgegeben haben oder keine Leistungen mehr von Partnermitgliedern beziehen, als Gönner bezeichnen und entsprechend zuordnen (Art. 6 Abs. 3 der Statuten).

5. Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Statuten wird der Mitgliederbeitrag jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Derzeit geltend folgende Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder:

- BASIS-Aktivmitglied: CHF 1'188 pro Jahr
- PLUS-Aktivmitglied: CHF 1'788 pro Jahr
- TOP-Aktivmitglied: CHF 2'988 pro Jahr

Der Mitgliederbeitrag wird grundsätzlich einmal jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Auf Wunsch des Mitglieds kann der Beitrag auch in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden (Art. 8 Abs. 5 der Statuten). Bei unterjährigem Ein- oder Austritt aus dem Verein ist der Mitgliederbeitrag pro rata temporis geschuldet.

Rechnungen über Mitgliederbeiträge sowie allfällige Mahnungen werden elektronisch an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse versendet. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit dieser Versandform ausdrücklich einverstanden.

Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, erfolgt zunächst eine Mahnung mit einer Nachfrist von 30 Tagen. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, wird eine zweite Mahnung mit erneuter Frist von 30 Tagen versendet. Zahlt das Mitglied auch innerhalb dieser zweiten Frist nicht, kann der Verein die Mitgliedschaft einseitig beenden (Ausschluss des Mitglieds aufgrund Zahlungsverzugs; vgl. Art. 7 Abs. 5 der Statuten). Während des Zahlungsverzugs ruhen allfällige Aktivmitgliederunterstützungen (siehe Ziff. 6); der Verein ist berechtigt, allfällig zugesicherte Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang auszusetzen.

6. Unterstützung der Aktivmitglieder

Der Verein kann Aktivmitgliedern – und gleichgestellten natürlichen Fördermitgliedern (siehe Ziff. 2) – im Falle eines unterstützungsauslösenden Ereignisses (siehe Ziff. 6.1; **unterstützungsauslösendes Ereignis**) eine finanzielle Unterstützung gewähren (**Aktivmitgliederunterstützung**). Diese Unterstützung dient dazu, Mitgliedern in Bedarfssituationen (insb. bei Spitalaufenthalten in Thailand) solidarisch unter die Arme zu greifen.

Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass es sich bei der Aktivmitgliederunterstützung ausdrücklich nicht um Versicherungsleistungen handelt, sondern ausschliesslich um eine freiwillige, solidarische Leistung des Vereins ohne Rechtsanspruch, die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins erbracht wird.

6.1. Unterstützungsauslösendes Ereignis

Als unterstützungsauslösendes Ereignis gilt ein stationärer Aufenthalt in einem Akutspital in Thailand, der aus medizinischen Gründen notwendig ist (medizinisch indiziert). Die medizinische Notwendigkeit muss durch ein ärztliches Zeugnis oder einen Spitalbericht nachgewiesen und kann vom Verein überprüft werden. Erfolgt eine Verlegung zwischen Akutspitalern in Thailand ohne zwischenzeitliche Entlassung, gilt dies als Fortsetzung desselben Ereignisses.

Bei chronischen oder schweren Erkrankungen (insbesondere onkologischen Erkrankungen, schweren Gefässerkrankungen oder schweren neurologischen Erkrankungen), die zu wiederkehrenden stationären Aufenthalten führen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins, ob und in welcher Höhe Unterstützung gewährt wird.

6.2. *Unterstützungsfall und maximaler Umfang der Unterstützung*

Tritt ein unterstützungsauslösendes Ereignis ein, so kann der Verein nach freiem Ermessen an das unterstützungsberechtigte Mitglied eine Unterstützung ausrichten. Der Umfang orientiert sich an der Höhe der vom unterstützungsberechtigten Mitglied selbstgetragenen Kosten sowie nachfolgenden Höchstbeträgen je Mitgliedschaftsunterkategorie:

Mögliche Unterstützung	Mitgliedschaft BASIS	Mitgliedschaft PLUS	Mitgliedschaft TOP
Stationäre Spitalaufenthalte in Thailand	Bis zu CHF 15'000 pro Ereignis Eigenanteil Mitglied mind. CHF 10'000 pro Ereignis	Bis zu CHF 25'000 pro Ereignis Eigenanteil Mitglied mind. CHF 5'000 pro Ereignis	Bis zu CHF 25'000 pro Ereignis Eigenanteil Mitglied mind. CHF 2'500 pro Ereignis
Repatriierung in die Schweiz	Unterstützung bei der Organisation ohne Kostenübernahme	Unterstützung bei der Organisation + Kostenübernahme bis zu CHF 25'000	Unterstützung bei der Organisation + Kostenübernahme bis zu CHF 25'000
Wiedereingliederung in das Schweizer Gesundheitssystem	Nicht enthalten	Inklusive	Inklusive
Maximalunterstützung pro Jahr	CHF 50'000	CHF 75'000	CHF 75'000

Die in der Tabelle angegebenen Maximalunterstützung gilt als absolute Jahresobergrenze pro Mitglied. Sie umfasst sämtliche Unterstützungsleistungen im betreffenden Kalenderjahr, einschliesslich der Unterstützung für Spitalaufenthalte in Thailand und der Unterstützung für eine medizinisch notwendige Rückführung in die Schweiz.

Der Verein kann zudem weitere administrative Leistungen erbringen.

6.3. *Begünstigter Personenkreis*

Unterstützungsberechtigt sind nach Ablauf der Karenzzeit von einem Jahr nach Erwerb der Aktivmitgliedschaft sämtliche unterstützungsberechtigten Mitglieder (siehe Ziff. 2) mit einer gültigen Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des unterstützungsauslösenden Ereignisses.

Die Aktivmitgliederunterstützung wird ausschliesslich an das jeweilige Mitglied ausgerichtet. Im Falle des Ablebens eines unterstützungsberechtigten Mitglieds vor dem Entscheid über die Ausrichtung der Aktivmitgliederunterstützung werden keine Zahlungen an die Hinterbliebenen geleistet, auch wenn bereits eine oder mehrere Teilzahlungen zu Lebzeiten des unterstützungsberechtigten Mitglieds erfolgt sind.

6.4. Beantragung von Aktivmitgliederunterstützung

Unterstützungsberechtigte Mitglieder müssen die Aktivmitgliederunterstützung schriftlich (physisch oder elektronisch) innert 30 Tagen nach Beginn des unterstützungsauslösenden Ereignisses (Spitaleintritt) beim Vorstand des Vereins beantragen und die erforderlichen Belege (z.B. ärztliche Zeugnisse, Spitalberichte, Diagnosen, Rechnungen, Zahlungsbelege) so rasch wie möglich dem Verein zur Verfügung stellen.

6.5. Kein Rechtsanspruch

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein mit solidarischer Zielsetzung. Die angebotenen Aktivmitgliederunterstützungen erfolgen im Rahmen einer freiwilligen Mitgliederunterstützung und im ausschliesslichen Ermessen des Vorstandes. Sie stellen insbesondere keine Versicherungsleistungen im rechtlichen Sinn dar. Ein verbindlicher Rechtsanspruch auf die Ausrichtung dieser Aktivmitgliederunterstützung besteht deshalb nicht.

7. Meldepflicht Personendaten

Zur ordnungsgemässen Abwicklung der Vereinsgeschäfte, zur eindeutigen Identifikation der Mitglieder sowie zur Feststellung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte sind folgende Daten der Mitglieder notwendig: vollständiger Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und allfälliger weiterer Kommunikationsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich daher, die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen und Mutationen zu melden.

8. Datenschutz

Die Mitglieder ermächtigen den Verein, sich die notwendigen Daten der Mitgliedschaft zu beschaffen, zu bearbeiten und an die Partner- und Fördermitglieder weiterzugeben. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Daten sämtlicher Mitglieder werden vom Verein gespeichert und können vom Verein sowie grundsätzlich von den Partner- und Fördermitgliedern für eigene Marketingzwecke (Mitgliederinformation, Spendengenerierung etc.) verwendet werden.

Der Verein verpflichtet Partner- und Fördermitglieder vertraglich, die übermittelten gemäss den Vorgaben des Schweizer Datenschutzgesetzes zu verwenden.

Zusätzlich ermächtigen die Mitglieder den Verein, die Mitgliederdaten im Falle eines unterstützungsauslösenden Ereignisses zur administrativen Bearbeitung und Beurteilung der Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ausrichtung einer Aktivmitgliederunterstützung, zu statistischen Zwecken wie auch zur Erbringung weiterer Dienstleistungen zu speichern und zu bearbeiten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt unter Einhaltung des Schweizer Datenschutzgesetzes und gemäss der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins unter <https://www.scot.swiss/wissenswertes>.

9. Änderungen der AMB - Aktivmitgliedschaft

Der Verein behält sich Änderungen der AMB – Aktivmitgliedschaft jederzeit vor. Änderungen werden den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich, per E-Mail oder auf eine andere geeignete Weise mitgeteilt.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alle Fragen aus oder im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft gilt ausschliesslich das Schweizer Recht insb. die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über Vereine (Art. 60 ff. ZGB). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist – vorbehaltlich zwingender Gerichtsstandsregelungen – der Sitz des Vereins.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AMB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Bern, 24. September 2025